



**Gemeinde
Fischbach**

Unterhaltsreglement

der

Unterhaltsgenossenschaft Fischbach

Vom 06. Mai 2002

Die Unterhaltsgenossenschaft Fischbach beschliesst im Sinne der Kant. Landwirtschafts- und Forstgesetzgebung sowie in Ausführung von §§ 6 und 24 ihrer Statuten vom 06. Mai 2002 das folgende Unterhaltsreglement:

Einleitung

Strassendefinition

§ 12 Strassengesetz umschreibt die Strasse wie folgt:

Bestandteile der Strasse sind alle Bauten und Anlagen, die zu ihrer Funktion aus technischen, betrieblichen oder gestalterischen Gründen notwendig sind. Dazu gehören: Fahrbahnen, Trottoirs, Gehwege, Radstreifen, Ausweichstellen, Strassenkörper, Kunstbauten, Strassenentwässerungsanlagen, Bankette, Böschungen, Signale, Holzlagerstellen, Wendeplätze usw.

Genossenschaftsaufgabe

Die Strassen der Genossenschaft müssen gemäss der kantonalen Land- und Forstwirtschaftsgesetzgebung ordnungsgemäss erhalten und unterhalten werden.

Unter Erhalt bzw. Unterhalt sind sämtliche Massnahmen zu verstehen, die nötig sind, damit ein Bauwerk möglichst lange seinen Zweck erfüllen sowie einwandfrei funktionieren kann.

Erhaltungsmassnahmen sind:

1. Betrieblicher Unterhalt:

Sämtliche Massnahmen die das sichere Funktionieren der Strasse gewährleisten. Dazu gehören insbesondere: Reinigungs-, Kontroll- und Pflegearbeiten, Winterdienst sowie kleinere Reparaturen (Sofortmassnahmen).

2. Baulicher Unterhalt:

a) Instandsetzung

Periodisch wiederkehrende Massnahmen die den ursprünglichen Soll-Zustand der Strasse gewährleisten wie grössere zusammenhängende Reparaturen.

b) Verstärkung

Massnahmen die den ursprünglichen Soll-Zustand der Strasse gewährleisten wie Erhöhung der Tragfähigkeit der Strasse, Verstärkung der Kunstbauten und Nebenanlagen.

c) Erneuerung

Wiederherstellung durch Ersatz einer Strassenteilstrecke, wenn mit einer Verstärkung der erforderliche Soll-Zustand insgesamt oder in wesentlichen Teilen nicht erreicht werden kann.

Mit einem effizienten betrieblichen Unterhalt können die Erhaltungskosten tief gehalten werden. Diesem ist daher grösste Beachtung zu schenken.

Wird der betriebliche Unterhalt vernachlässigt, muss gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen mit Subventionsrückerstattungen für früher unterstützte Werke bzw. Subventionsminderung bei neuen Massnahmen gerechnet werden.

Kann bei einem baulichen Unterhalt, einer Erneuerung oder einem Neubau mit Subventionen der öffentlichen Hand gerechnet werden, ist frühzeitig beim Kant. Landwirtschaftsamt, Abt. Strukturverbesserungen (resp. Kant. Forstamt) ein Beitragsgesuch einzureichen. Mit den Planungs- und Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Beitragszusicherung vorliegt.

I. Anwendungsbereich, Zuständigkeiten

§ 1

- | | |
|-------------------|--|
| Anwendungsbereich | <ol style="list-style-type: none">1 Das vorliegende Reglement umschreibt den Bau, den Unterhalt, die Benützung sowie die Kostentragung aller durch die Genossenschaft zu erhaltenden Strassen inkl. dazugehörige Kunstbauten und Nebenanlagen (gemeinschaftliche Anlagen).2 Es regelt weiter die durch die Eigentümer selber vorzunehmenden Unterhaltsarbeiten. |
|-------------------|--|

§ 2

- | | |
|-----------------|---|
| Plan-Grundlagen | <ol style="list-style-type: none">1 Sämtliche Strassen im Geltungsbereich dieses Reglements sind in einem Übersichtsplan festgehalten (siehe dazu Anhang bei den Statuten).2 Dieser Plan ist entweder nach Abschluss der Bauarbeiten oder mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen und allenfalls anzupassen. |
|-----------------|---|

§ 3

- | | |
|---------------|--|
| Zuständigkeit | <ol style="list-style-type: none">1 Für den Unterhalt ist der Vorstand verantwortlich. |
| Aufsicht | <ol style="list-style-type: none">2 Der Gemeinderat kontrolliert und überwacht den Unterhalt. |
| Oberaufsicht | <ol style="list-style-type: none">3 Das Kant. Landwirtschaftsamt, Abt. Strukturverbesserungen resp. das kant. Forstamt übt die Oberaufsicht aus. |

§ 4

- | | |
|-----------------------|---|
| Unterhaltungspersonal | Der Unterhalt wird durch einen vom Vorstand gewählten Strassenmeister besorgt. Dieser kann weitere Genossenschafter zur Mitarbeit beziehen. |
|-----------------------|---|

II. Pflichten, Kompetenzen, Entschädigungen

§ 5

- | | |
|----------|--|
| Vorstand | <ol style="list-style-type: none">1 Er sorgt dafür, dass die Strassen für deren Zweckbestimmung erhalten bleiben. Er setzt die Mittel für den Unterhalt effizient ein.2 Er führt ein Verzeichnis über die zum Unterhalt verpflichteten Eigentümer und veranlasst allfällige Perimeteranpassungen. |
|----------|--|

- 3 Er veranlasst auf Grund der Zustandskontrollen des Strassenmeisters die nötigen Massnahmen.
- 4 Er unterbreitet dem Kant. Landwirtschaftsamt, Abt. Strukturverbesserungen alle fünf Jahre ab der letzten Bauabnahme einen Bericht über den Strassenzustand, den geplanten Massnahmen und dem Stand des Unterhaltsfonds. Dem Bericht werden die Zustandsprotokolle des Strassenmeisters (siehe dazu § 8) beigelegt.
- 5 Er wählt nach Bedarf und Rücksprache mit dem Kant. Landwirtschaftsamt, Abt. Strukturverbesserungen eine ausgewiesene Fachperson für die Projektierungsarbeit und die Bauleitung.
- 6 Er kann für dringende, ausserordentliche Massnahmen, die ausserhalb des von der GV beschlossenen Unterhaltsprogramms liegen, jährlich über eine Bausumme von Fr. 10'000.00 verfügen.
- 7 Die Aufwendungen des Vorstandes sowie der Kontrollstelle werden wie folgt entschädigt:
 - a) Begehungen, Besprechungen, Schreibarbeiten, Sitzungsvorbereitung Fr. 25.00 /Std.
 - b) Sitzungen Fr. 50.00
 - c) Spesenentschädigungen gemäss ausgewiesenem Aufwand.

§ 6

Mitglieder

- 1 Die Mitglieder haben zu den Strassen Sorge zu tragen.
- 2 Nach Beendigung der Feldarbeiten sind verschmutzte Fahrbahnen sofort zu reinigen und verstopfte Gräben, Querrinnen und Einlaufschächte umgehend zu öffnen.
- 3 Fahrbahnen, Entwässerungen, Bankette usw. dürfen ohne Zustimmung des Vorstandes nicht verändert werden.
- 4 Die Mitglieder sind verpflichtet, durch sie verursachte Schäden an den Strassen umgehend zu beheben.
- 5 Die Mitglieder melden festgestellte Schäden, wie nichtfunktionierende Bauteile, Beschädigungen, Rückstaus in Schächten, Ausläufen oder anderen Teilen der Entwässerungsleitungen, Senkungen in Strassen, neue Vernässungen im Bereich bestehender Sicker- und Ableitungen umgehend dem Strassenmeister oder dem Vorstand.
- 6 Nur mit Zustimmung des Vorstandes dürfen Arbeiten ausgeführt werden, die die Strasse gefährden oder deren Unterhalt erschweren könnten.
- 7 Auf die Grenzzeichen oder Vermessungsfixpunkte ist bei allen Arbeiten Sorge zu tragen. Durch den zuständigen Grund-

buchgeometer werden auf Kosten des Verursachers beschädigte oder zerstörte Grenzzeichen und Vermessungspunkte wieder gesetzt.

§ 7

Entschädigungen bei Bauarbeiten

Die Mitglieder verzichten auf eine Entschädigung für die Ablagerung von Baustoffen und Erdmaterialien während der Bauzeit. Sie dulden entschädigungslos das Betreten ihrer Grundstücke für Projektierungsarbeiten.

§ 8

Strassenmeister

- 1 Der Strassenmeister führt die der Genossenschaft gemäss Kapitel III dieses Reglements übertragenen Arbeiten aus. Weiter überwacht er zusammen mit dem Vorstand, dass die Benutzungsvorschriften eingehalten werden.
- 2 Er hält besonders unterhaltsanfällige Bauteile in einem Protokoll fest und kontrolliert diese Teile entsprechend häufiger.
- 3 Nach Unwettern kontrolliert er die Strassen und behebt kleinere Schäden sofort. Bei grösseren Schäden orientiert er den Vorstand umgehend.
- 4 Mindestens einmal jährlich besichtigt er die Strassen gründlich. Er hält seine Feststellungen in einem Protokoll fest. Dieses übergibt er dem Vorstand mit seinen Anträgen.

III. Benutzung und Unterhalt

Begriffe

§ 9

Strassenanlage

- 1 Die Strassenanlage umfasst den gesamten Strassenkörper inkl. Bankette, die zugehörigen Kunstbauten wie Stützmauern, Brücken und Durchlässe sowie die Strassenentwässerungen usw. (siehe dazu Strassendefinition in der Einleitung sowie § 12 Strassengesetz).

Abstände

- 2 Als Strassenrand gilt für die Messung der Abstände der Belagsrand bzw. bei belagsfreien Strassen der ursprüngliche Fahrbahnrand. Pflanzen jeglicher Art werden bis Stockmitte gemessen. Im übrigen wird auf das kommunale Strassenreglement verwiesen.

Lichtraumprofil

- 3 Unter dem Lichtraumprofil ist der freien Raum über und neben der Strasse zu verstehen. Dieser beträgt bei Güterstas-

sen in der Höhe 4.50 m ab Belagsoberfläche und in der Breite beidseits 0.50 m über den Belagsrand hinaus (vergleiche Art. 24 Strassenreglement).

§ 10

- | | | |
|--|---|---|
| Allgemeine Benutzung | 1 | Strassen und ihre Bestandteile sind bei der Benutzung sowie der Land- und Waldbewirtschaftung vor Schäden und Verunreinigung zu bewahren. |
| Reinigung | 2 | Werden Strassen, Schächte und Gräben bei Arbeiten verschmutzt, sind diese nach Beendigung der Arbeiten durch den Verursacher umgehend zu reinigen bzw. wieder frei zu legen. |
| Ackerbau | 3 | Bankette dürfen weder umgepflügt noch aufgefüllt werden. Ein Streifen von mindestens 0.50 m ab Belagsrand darf ackerbaulich nicht genutzt werden. Der Wasserabfluss darf durch das Umpflügen nicht beeinträchtigt werden. |
| Lichtraumprofil | 4 | Das Lichtraumprofil ist freizuhalten. In das Lichtraumprofil einhängende Äste und Pflanzen sind auf Güterstrassen durch die Anstösser, auf Forststrassen durch die Unterhaltsgenossenschaft zu entfernen. |
| Pflanzungen | 5 | Bei Neuanpflanzungen entlang von Güterstrasse sind die gesetzlichen Mindestabstände einzuhalten. Bäume dürfen nicht näher als 4 m, Hecken und Sträucher nicht näher als 1,5 m gepflanzt werden. Sichtzonen insbesondere bei Kurven und Einmündungen sind frei zu halten. Entlang von Forststrassen hat der Pflanzenabstand ab Schotterrand 1.0 m zu betragen. |
| Einfriedungen, Mauern, Zäune, Holzstapel | 6 | Feste Einfriedungen, Mauern und Holzstapel bis 1.5 m Höhe dürfen nicht näher als 1.0 m ab Strassenrand errichtet werden. (Bei Mehrhöhe siehe dazu Art. 23 Strassenreglement.) Für Weidzäune beträgt der Mindestabstand 0.60 m. |

§ 11

- | | | |
|----------------------|---|--|
| Nutzungsbeschränkung | 1 | Güterstrassen sind nur für eine beschränkte Belastung gebaut. Besonders in der Frost-/Tauperiode sind Schwerver Transporte zu vermeiden. |
| | 2 | Der Vorstand kann übermässige Beanspruchungen wie Holztransporte, Baustellentransporte usw. zum Schutz der Strasse untersagen. |
| | 3 | Das Holzrücken ist auf Strassen ausserhalb des Waldes nicht gestattet. |
| | 4 | Ausweichstellen und Abstellflächen dürfen nicht als Materiallagerplätze verwendet werden. |

- 5 Die Strassen dürfen nicht mit Jauche, Mist, Holz, Steine und dergleichen verunreinigt werden.

§ 12

- Ausserordentliche Benutzung
- 1 Zuständig für die Erteilung der Bewilligung ist gemäss Art. 3 Strassenreglement der Gemeindeammann nach Rücksprache mit dem Vorstand. Ohne dessen Zustimmung ist eine ausserordentliche Benutzung der Strassen nicht gestattet.
 - 2 Er legt zusammen mit dem Genossenschaftsvorstand die Bedingungen fest. Der Inhaber einer solchen Bewilligung haftet gegenüber der Genossenschaft für sämtliche sich daraus ergebenden Schäden.
 - 3 Beanspruchen einzelne Grundeigentümer die Strassen übermässig, so können diese zu einem ausserordentlichen Beitrag verpflichtet werden.

§ 13

- Haftung
- 1 Verursachen einzelne Grundeigentümer, Pächter oder Dritte Schäden, haften diese nach dem Verursacherprinzip für die Wiederherstellung bzw. für Schadenersatz.
- Ersatzvornahme
- 2 Sofern ein Verursacher Schäden auf Aufforderung des Vorstandes hin innert der gesetzten Frist nicht ausführt oder ausführen lässt, kann der Vorstand die notwendigen Massnahmen auf dessen Kosten veranlassen.

§ 14

- Waldstrassen
- 1 Holzrücken hat möglichst bei gefrorenem Boden zu erfolgen.
 - 2 Holzereiabfälle dürfen nicht auf den Strassen oder in den Entwässerungsgräben liegen bleiben.
 - 3 Abstützungen im Strassenkoffer oder im Bankett sind zu vermeiden. Verankerungen sind in diesen Bereichen verboten.
 - 4 Soweit im Zuge der Holzerntearbeiten Schäden an den Strassen entstehen, sind diese durch den Verursacher umgehend zu beheben. Grössere Schäden sind dem Strassenmeister zu melden.

§ 15

- Neue Anschlüsse
- Neue Strassenanschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Dieser holt vorgängig die Stellungnahme des Kant. Landwirtschaftsamtes, Abt. Strukturverbesserungen resp. Kant. Forstamt ein.

§ 16

- Böschungen
- 1 Die Strassenböschungen sind durch die Anstösser regelmässig zu mähen und zu pflegen.
 - 2 Der Vorstand kann Böschungen ausscheiden, die zum Schutz der Strassen nur extensiv genutzt, die vorübergehend oder dauernd nicht beweidet werden dürfen.

§ 17

- Bankette
- 1 Damit das Oberflächenwasser abfließen kann, ist bei zu hohen Banketten entlang dem wasserführenden Belagsrand entweder das Bankett tiefer zu legen oder im Bankett Querschlitze zu öffnen.
- Belagsränder
- 2 Die Belagsränder werden regelmässig durch den Strassenmeister freigelegt (abgerandet). Der Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln ist gemäs Eidg. Stoffverordnung verboten.

§ 18

- Strassenentwässerung
- 1 Die Schachteinlaufungen sind sauber zu halten.
 - 2 Alle Schachtdeckel sind frei zu halten.
 - 3 Die Sickerleitungen sind periodisch, mindestens aber alle 10 Jahre mit einem Wasserhochdruckreinigungsgerät durchzuspülen. Kritische Leitungsteile wie flache Strecken, Strecken mit Kalkablagerungen usw. sind öfters zu reinigen.
 - 4 Im Bereich von Sickerleitungen sind Neuanpflanzungen von Sträuchern und Bäumen (z.B. Erlen, Weiden, Eschen usw.), deren Wurzeln einzuwachsen drohen, zu vermeiden. Für bestehende Pflanzen bleiben die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Schutz der Hecken vorbehalten.
 - 5 Das Einleiten von Schmutzwasser in die Sickerleitungen ist nicht gestattet.

§ 19

- Belagsoberfläche
- 1 Um Folgeschäden zu verhindern, sind Einzelrisse möglichst schnell und fachmännisch zu reinigen und auszugliessen.
 - 2 Kleine Bereiche mit Ausmagerungen und Rissmustern sind mit OB-Flicken abzudecken.
 - 3 Falls Ausmagerungen und Rissmuster einen grösseren Teil der Strassenfläche bedecken, sind Erhaltungsmassnahmen wie Instandsetzung, Verstärkungen oder Erneuerungen zu treffen.

IV. Rechnungswesen, Finanzierung

§ 20

- | | |
|------------------|---|
| Rechnungsführung | <ol style="list-style-type: none">1 Die Rechnungsführung ist nach folgenden Bereichen zu unterteilen:<ul style="list-style-type: none">- Betrieblicher Unterhalt- Baulicher Unterhalt und Erneuerung- Neubau2 Die Abrechnung über den betrieblichen Unterhalt ist per Ende Jahr abzuschliessen und zur Subventionierung an das Gemeindeammannamt einzureichen.3 Bei Vorhaben des baulichen Unterhalts, der Erneuerung oder des Neubaus dürfen nur Rechnungen bezahlt werden, welche von der Bauleitung visiert worden sind. Die Originalrechnungen sind zusammen mit den Zahlungsbelegen der Bauleitung zu übergeben. Diese erstellt die Schlussabrechnung zu Händen der Genossenschaft und allenfalls der Subventionsbehörden. |
|------------------|---|

§ 21

- | | |
|--------------|---|
| Amortisation | <ol style="list-style-type: none">1 Die Finanzierung der Restkosten nach Fertigstellung grösserer Werke ist auf maximal 10 Jahre zu verteilen. Über eine Verlängerung dieser Frist entscheidet die Generalversammlung. |
| Reservefonds | <ol style="list-style-type: none">2 Um die Kosten für die Erhaltungsmassnahmen und Verwaltung ohne Schuldzinsen tragen zu können, ist ein Reservefonds zu errichten.3 Dieser Fonds wird durch jährliche Beiträge der Mitglieder gespeisen.4 Der Fonds soll im Minimum die mittleren Aufwendungen für zwei Jahre abdecken. |

V. Schlussbestimmungen

§ 22

- | | |
|----------------------|---|
| Reglementsänderungen | Die Generalversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstandes über Reglementsänderungen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch das Kantonale Landwirtschaftsamt, Abt. Strukturverbesserungen. |
|----------------------|---|

§ 23

- Streitigkeiten 1 Allfällige Streitigkeiten über die Auslegung dieses Reglements versucht der Vorstand zu schlichten. Falls keine Einigung erzielt werden kann, entscheidet er abschliessend.
- Rechtspflege 2 Gegen den Entscheid des Vorstandes kann innert 20 Tagen beim Wirtschaftsdepartement Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden.

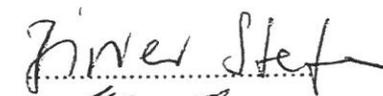
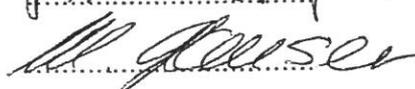
§ 24

Inkrafttreten Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Kant. Landwirtschaftsamt, Abt. Strukturverbesserungen in Kraft.

Angenommen an der Genossenschaftsversammlung vom 6. Mai 2002

Der Präsident: 

Der Aktuar: 

Die Stimmzähler: 


Genehmigt durch das Kant. Landwirtschaftsamt, Abt. Strukturverbesserung
am **20. März 2003**

Landwirtschaftsamt
des Kantons Luzern
Abt. Strukturverbesserungen 

UHG Unterhaltsgenossenschaft, 6145 Fischbach

Gemeinde Fischbach:

Unterhaltsreglement der Unterhaltsgenossenschaft Fischbach vom 6. Mai 2002

A n h a n g 1

Neue Textfassung gemäss Änderungsantrag des UHG-Vorstandes beim
Paragrafen 10, Abs. 4 „Lichtraumprofil“ und
Abs. 5 „Pflanzungen“.

III. Benutzung und Unterhalt

Paragraph 10

Abs. 4 Lichtraumprofil: Das Lichtraumprofil ist freizuhalten. In das Lichtraumprofil einhängende Äste und Pflanzen sind auf Güterstrassen durch die Anstösser, auf Güterstrassen Wald durch die Unterhaltsgenossenschaft zu entfernen.

Abs. 5 Pflanzungen: Bei Neuanpflanzungen entlang von Güterstrassen sind die gesetzlichen Mindestabstände einzuhalten. Bäume dürfen nicht näher als 4 m, Hecken und Sträucher nicht näher als 1,5 m gepflanzt werden. Sichtzonen insbesondere bei Kurven und Einmündungen sind frei zu halten.
Entlang von Güterstrassen Wald hat der Pflanzabstand ab Schotterrand 1,0 m zu betragen.

Angenommen durch die Genossenschafter an der 5. ordentlichen Generalversammlung vom 12. März 2007 der UHG Unterhaltsgenossenschaft, 6145 Fischbach

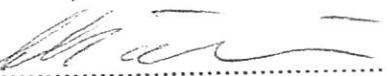
Der Präsident: Samuel Brand

.....


Der Aktuar: Erich Häfliger

.....


Der Stimmzähler: Hans Schärli

.....


Genehmigt durch das Amt für Landwirtschaft und Wald (lawa), Abr. Strukturverbesserungen und Produktion, 6210 Sursee

am 16. Juli 07.....

**Landwirtschaft und Wald (lawa)
Strukturverbesserungen
und Produktion**

